

■ Wasserreglement ■ ■ ■ ■

- Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. November 2017
- Gültig ab 1. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

	1. Allgemeine Bestimmungen	
1	Zweck	4
2	Rechtsform; Aufsicht	4
3	Technische Vorschriften	4
4	Verwaltung	4
5	Brunnenmeister	4
6	Aufgaben der WV	5
7	Anlagen	5
8	Wasserbeschaffung	5
9	Schutzzonen	5
	2. Leitungsnetz	
10	Erstellung	5
11	Öffentlicher Grund	6
12	Erweiterung	6
13	Ausserhalb Bauzonen	6
14	Löscheinrichtungen	6
	3. Hausanschluss	
15	Erstellung	6
16	Kostentragung	7
17	Unterhalt	7
18	Schieber	7
19	Haftung	7
	4. Hausinstallationen	
20	Begriff	7
21	Kostentragung	8
22	Installations-Ausführung	8
23	Einrichtung	8
24	Kontrolle	8
25	Betrieb und Unterhalt	9
	5. Wasserzähler	
26	Einbau	9
27	Wasserzähler für besondere Zwecke	10
28	Ablesung	10
29	Schäden, Behebung	10
30	Revision	10
31	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	10
	6. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV	
32	Anschlusspflicht	10
33	Wasserbezug	11
34	Haftung	11
35	Lieferungsverträge	11
36	Wasserbezug ohne Bewilligung	11
37	Besondere Bewilligung	11
38	Wasserbeschaffenheit	12
39	Wasserverwendung	12

40	Betriebseinschränkungen	12
41	Verbot der Wasserabgabe	12
	7. Abgaben	
	7.1 Allgemeine Bestimmungen	
42	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
43	Mehrwertsteuer / Gebührenanpassung	13
44	Verjährung	13
45	Zahlungspflichtige	13
46	Verzug, Rückerstattung	14
47	Härtefälle	14
	7.2 Erschliessungsbeiträge	
48	Kosten	14
49	Beitragsplan	14
50	Anlagen mit Mischfunktion	15
51	Auflage und Mitteilung	15
52	Vollstreckung	15
53	Bauabrechnung	15
54	Zahlungspflicht	15
55	Fälligkeit	15
56	Bemessung	16
	7.3 Anschlussgebühren	
57	Bemessung	16
58	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	16
59	Zahlungspflicht	17
60	Sicherstellung, Erhebung	17
	7.4 Benützungsgebühren	
61	Grundsatz	17
62	Grundgebühr	17
63	Verbrauchsgebühr	18
64	Sonderfälle	18
65	Gemeindebeiträge	18
	8. Bewilligungsverfahren	
66	Umfang	18
67	Planunterlagen	19
	9. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
68	Sanktionen	19
69	Revision	19
70	Inkrafttreten	19
71	Übergangsbestimmungen	20
Anhang I	Gebühren	21

Die Einwohnergemeinde Dietwil,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Wasserreglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Dietwil (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Dietwil (nachstehend WV genannt) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

§ 2

Rechtsform; Aufsicht Die WV ist ein unselbständiger, selbsttragender Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

§ 3

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderats keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverbands (suissetec) als Richtlinien.

§ 4

Verwaltung Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 5

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt. Soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV).

§ 6

Aufgaben der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 7

Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 8

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 9

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

2. Leitungsnetz

§ 10

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 11

Öffentlicher Grund Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 12

Erweiterung Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 13

Ausserhalb Bauzonen Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 14

Löscheinrichtungen ¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsschädigung, die sich nach der Zahl der Hydranten richtet (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

3. Hausanschluss

§ 15

Erstellung ¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahnen dürfen nur durch die WV oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

³Zwecks späterer problemloser Ortung von Kunststoffleitungen ist die Verlegung eines Metall-Warn-/Ortungsbandes erforderlich.

⁴Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 16

Kostentragung

Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber und T-Stück ist auf Kosten des Abonnenten zu erstellen. Die Hauszuleitung inkl. Absperrschieber, jedoch ohne Wasserzähler, bleibt in seinem Eigentum und ist von ihm zu unterhalten.

§ 17

Unterhalt

Schäden am Hausanschluss inkl. Absperrschieber und Wasserzähler sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten sind durch den Abonnenten zu tragen. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 18

Schieber

Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 19

Haftung

Die WV lehnt jede Haftung für irgendwelche Schäden ab, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft, dessen Gebrauch oder aus Zuwiderhandlungen entsteht.

4. Hausinstallationen

§ 20

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 21

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 22

Installations-
Ausführung

¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure (z. B. Mitglied SVGW oder suissetec) erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

⁴Falls elektrische Ventile verwendet werden, dürfen nur langsam schliessende Ventile verwendet werden.

§ 23

Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 24

Kontrolle

¹Die WV kann zur Qualitätssicherung die Hausinstallationen kontrollieren (z. B. Druckerhöhungsanlagen, Retentionsanlagen). Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW und der suissetec. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für diese Prüfungen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 25

Betrieb und Unterhalt ¹Die Hausinstallationen (z. B. Haupthahn, Wasserfilter) sind durch den Eigentümer zu unterhalten.

²Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

⁴Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen abzustellen, zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Eigentümers.

5. Wasserzähler

§ 26

Einbau ¹Die WV liefert auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler, welcher durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur im Auftrag und auf Kosten des Bezügers einzubauen ist. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 27

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 28

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 29

Schäden, Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 30

Revision Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 31

Ermittlung des Wasserzins bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

6. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 32

Anschlusspflicht Alle bewohnten Gebäude innerhalb des Gemeindegebiets müssen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, insbesondere wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 33

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einer Frist von drei Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen.

§ 34

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 35

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen. Er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 36

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 37

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderats.

²Der Bezug von Wasser für Bauzwecke, für das Füllen von Schwimmbassins ab 20 m³ oder für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderats.

§ 38

Wasserbeschaffenheit ¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 39

Wasserverwendung ¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 40

Betriebseinschränkungen Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV sowie im Falle höherer Gewalt kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder zeitweise unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 41

Verbot der Wasserabgabe Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderats sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

7. Abgaben

7.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 42

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Anlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 43

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 1. April 2017 (Punkte 99.2; Index 2010 = 100). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 44

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

²Die Verjährungsfrist für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 45

Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

²Bei Handänderungen erfolgt keine Rückerstattung bzw. neue Rechnungsstellung pro rata. Die Aufteilung ist Sache der beteiligten Parteien.

§ 46

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die innert der auf den Rechnungen gesetzten Frist nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 47

Härtefälle ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

7.2 Erschliessungsbeiträge

§ 48

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z. B. Rissprotokoll);
- c) Gebühren und Kosten für Baubewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.

§ 49

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagsituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z. B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 50

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 51

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

§ 52

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 53

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 54

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

§ 55

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 56

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt, sofern die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge leisten.

7.3 Anschlussgebühren

§ 57

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erhebt die Gemeinde für alle Bauten eine Anschlussgebühr (Anhang I):

- a) pro m² anrechenbare Geschossfläche (aGF);
- b) pro m² Produktions- und Lagerflächen.

²Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserbezug wird eine reduzierte Gebühr erhoben.

³Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der Bau- und Nutzungsordnung und der kantonalen Bauverordnung (BauV) ermittelt. Gebührenpflichtig sind auch die anrechenbaren Geschossflächen in Dach-, Attika- und Untergeschossen, die nach der Bau- und Nutzungsordnung bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht berücksichtigt werden.

⁴Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von § 57 Abs. 1 lit. b und § 57 Abs. 3 erhoben.

⁵Für Schwimmbassins oder Teiche erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr (Anhang I).

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Wasserbezug) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 58

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 57 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 57 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die einen wesentlichen Mehrbezug an Wasser verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 59

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

§ 60

Sicherstellung, Erhebung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist nach Rechtskraft der Baubewilligung zu leisten.

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

7.4 Benützungsgebühren

§ 61

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 62

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr wird in Einheiten erhoben und bemisst sich gemäss Anhang I und schliesst die Mietgebühr des Wasserzählers ein:

- a) 1. Einheit (Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäuser, Einliegerwohnungen oder -betriebe sowie Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe);
- b) jede weitere Einheit.

²Die Grundgebühr wird unabhängig von einem aktuellen Leerstand der jeweiligen Einheit erhoben.

³Für Einheiten, die während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten unbenutzt sind (z. B. in Folge Umbau, Abbruch), wird die Grundgebühr für die Zeit des Leerstands auf Gesuch hin erlassen. Entsprechende Gesuche um Rückerstattung sind der Gemeinde schriftlich einzureichen.

§ 63

Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug gemäss Anhang I. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Die Minimalgebühr entspricht der Grundgebühr gemäss § 62.

§ 64

Sonderfälle ¹Die Gebühr der Wasserabgabe ab Hydranten für vorübergehenden Wasserbezug (Bauwasser, Festwirtschaften, Füllen von Schwimmbassins, u. dgl.) wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt. Für Bauwasser ist die Mindestgebühr im Anhang I festgelegt. Für grosse Baustellen kann die WV auf Kosten der Bauherrschaft einen Wasserzähler installieren.

²Bei permanenten Einzelhahnen für besondere Zwecke (Spezialhahnen) mit geringem Wasserverbrauch, wo sich der Einbau eines Zählers nicht lohnt, legt der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall fest.

³Bezüge ab Hydranten oder Wasserverluste von beschädigten oder nicht fachgerecht bedienten Hydranten werden dem Verursacher belastet.

⁴Wasser für Löschzwecke im Versorgungsgebiet ab Hydranten wird normalerweise nicht verrechnet.

§ 65

Gemeindebeiträge ¹Die Gemeinde richtet der WV eine Hydrantenentschädigung aus. Diese wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

²Die Einwohnergemeinde entrichtet der WV pro öffentlichen Brunnen und Jahr eine Pauschale gemäss Anhang I.

8. Bewilligungsverfahren

§ 66

Umfang ¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

§ 67

Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bau- und Nutzungsordnung.

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

9. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 68

Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse im Rahmen der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 69

Revision

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 70

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung per 1. Juli 2017 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 30. Mai 2000 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 71

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 16. November 2017;
gültig ab 1. Juli 2017.

GEMEINDERAT DIETWIL

sig. Pius Wiss

Pius Wiss
Gemeindeammann

sig. Raphael Köpfl

Raphael Köpfl
Gemeindeschreiber

Anhang I

Gebühren

(Die Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer)

1. Anschlussgebühren gemäss § 57

Abs. 1

a) pro m ² Geschossfläche (aGF)	Fr.	27.00
b) pro m ² Produktions- und Lagerflächen	Fr.	3.60

Abs. 5

Schwimmbad, Teiche pro m ³ -Nettoinhalt	Fr.	24.00
--	-----	-------

2. Benützungsgebühren

Grundgebühr gemäss § 62

a) 1. Einheit	Fr.	130.00
b) jede weitere Einheit	Fr.	80.00

Verbrauchsgebühr gemäss § 63 ff

pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch	Fr.	1.50
--------------------------------------	-----	------

Pauschale für Bauwasserbezüge (§ 64)

Einfamilienhaus mit 1 Wohnung	Fr.	200.00
und pro Einleger- oder zusätzliche Kleinwohnung	Fr.	100.00
Mehrfamilienhaus für 1. Wohneinheit	Fr.	200.00
und pro weitere Wohnung je	Fr.	100.00

Bei Ökonomie-, Gewerbe-, Industrie-Bauten u.ä. wird die Pauschale pro m² Geschossfläche erhoben

Fr.	0.50
-----	------

Wasser ab Hydrant (§ 64)

Bearbeitungsgebühr	Fr.	100.00
Wasserpreis pro Kubikmeter	Fr.	1.50

Der Zähler wird zur Verfügung gestellt.

3. Gemeindebeiträge gemäss § 65

Die Gemeinde entrichtet der WV für einen öffentlichen Brunnen pro Jahr eine Pauschale Fr. 1'000.00

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 16. November 2017;
gültig ab 1. Juli 2017.

GEMEINDERAT DIETWIL

sig. Pius Wiss

Pius Wiss
Gemeindeammann

sig. Raphael Köpfl

Raphael Köpfl
Gemeindeschreiber